

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.21	
Themenbereich	Satzung - Organe der Partei	
Paragraf	18	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	In bestimmten Fällen sieht das Gesetz die Pflicht vor, Beschlüsse auf einem Parteitag durchzuführen. In den meisten dieser Fälle ist jedoch ein „Online“-Parteitag möglich. Da durch die hohe Teilnehmerzahl an Parteitagen, der Organisationsaufwand bereits sehr hoch ist und im Ergebnis jedoch keinen Mehrnutzen hat, ist es künftig unumgänglich, Parteitage digital abzuhalten, sofern wir kein Delegiertensystem etablieren wollen, welches dem Geist von Basisdemokratie grundlegend widerspricht.	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag</p> <p>(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.</p> <p>(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.</p> <p>(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellem Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen</p>	<p>§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag</p> <p>(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder, wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.</p> <p>(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.</p> <p>(5) Der Parteivorstand kann ausnahmsweise beschließen, einen Präsenz-Parteitag durchzuführen, wenn durch höhere Gewalt oder für den Vorstand nicht abwendbare Umstände die technischen Möglichkeiten eines virtuellen Parteitages nicht gegeben sind.</p>

sichergestellt ist. Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.